
Aufführungsrecht – Schulbereich

Merkblatt

Nicht alle Werknutzungen durch Schulen sind durch die gesetzliche Lizenz des Artikels 19 Abs. 1 Bst. b URG und damit durch den Gemeinsamen Tarif 7 (GT 7) abgedeckt. Der GT 7 deckt nur gewisse Werknutzungen durch Lehrpersonen, Schüler/innen und Schulpersonal im Unterricht und zu pädagogischen Zwecken ab.

Ausserhalb dieses Rahmens können drei Situationen vorkommen:

1. Produktion einer Vorstellung durch die Schule und Aufführung durch die Schüler/innen ausserhalb des Klassenunterrichts

Jede öffentliche oder private Schule, die mittels einer Lehrperson oder Schüler/innen eine Vorstellung ausserhalb des Klassenunterrichts produziert (etwa in der Aula, dem Gemeindesaal oder einem anderen Veranstaltungsort), egal ob mit Eintritt oder kostenlos, muss bei der Urheberin/dem Urheber des Werks eine Aufführungsbewilligung beantragen.

Um die Aufführungsbewilligung zu erhalten, meldet sich die Schule am besten zuerst bei der SSA: scene@ssa.ch. Die SSA antwortet zeitnah, ob sie die betreffende Urheberin/den betreffenden Urheber vertritt; falls nicht, versucht sie, die zuständige Person anzugeben. Eine Bewilligung braucht es auch, um das geschützte Werk, das die Schule aufführen möchte, zu bearbeiten oder zu übersetzen.

Die/der Urheber/in oder die/der Rechtsinhaber/in verfügen während der gesetzlichen Schutzfrist¹ über das ausschliessliche Recht am Werk und können eine Aufführungsbewilligung auch verweigern.

Wird die Bewilligung erteilt, teilt die SSA der Schule die finanziellen Bedingungen gemäss dem Tarif für Amateurtheater mit.

<https://ssa.ch/de/dokumente/tarife-fuer-werknutzende/>

2. Gastspiel einer professionellen Produktion in einer Schule

Wenn eine Schule eine professionelle Produktion empfängt, um ihren Schüler/innen eine Aufführung anzubieten, ist sie als Nutzerin des Werks und Organisatorin der Aufführung dafür verantwortlich, dass die Urheberrechtsentschädigungen an die SSA gezahlt werden. Die Schule informiert die SSA über die Aufführungsdaten, die SSA teilt ihr darauf den Tarif mit. Die SSA hat Pauschaltarife eingeführt, die Urheber/innen können aber auch höhere Konditionen festlegen.

<https://ssa.ch/de/dokumente/tarife-fuer-werknutzende/>

Die Schule stellt sicher, dass für die betreffenden Vorstellungen die Bewilligung der Urheber/innen eingeholt wird: häufig sind Interpret/in und Urheber/in nicht dieselbe Person.

¹ Schutzdauer in der Schweiz: 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers (oder der/des letzten überlebenden Miturheberin/Miturhebers des Werks).



3. Empfang von Schulklassen in einem Theater

Begeben sich die Schüler/innen in ein öffentliches Theater, um der Vorstellung beizuwohnen, zahlen sie in der Regel ihr Eintrittsbillett und die Urheberrechtsentschädigungen werden vom Theater gemäss den SSA-Bedingungen gezahlt, die für das betreffende Theater gelten.

Diese Bedingungen gelten nur, wenn die SSA die Urheber/innen in der Schweiz vertritt.
Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken – es gelten die Allgemeinen Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen für Bühnenaufführungen (ABB).

Weitere Informationen unter:

www.ssa.ch & www.prolitteris.ch